

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1970

Ausgegeben und versendet am 28. Jänner 1970

1. Stück

1. Gesetz vom 27. Oktober 1969 zum Schutze der Jugend (Burgenländisches Jugendschutzgesetz)

1. Gesetz vom 27. Oktober 1969 zum Schutze der Jugend (Burgenländisches Jugendschutzgesetz)

§ 3

Aufenthalt in Gaststätten und Buschenschenken

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht das 14. Lebensjahr, Jugendlicher, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Verheiratete Jugendliche und im Dienst befindliche jugendliche Angehörige des Bundesheeres sind Personen gleichzuhalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Aufsichtspersonen im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Erziehungsberechtigten, das sind die Eltern und Wahl Eltern sowie der Vormund, sofern diesen Personen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht, der Vater des unehelichen Kindes jedoch nur dann, wenn er die Sorge für das Kind oder den Jugendlichen tatsächlich ausübt;
- b) über 18 Jahre alte Personen, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche beruflich oder durch Übernahme in Pflege anvertraut ist;
- c) über 18 Jahre alte Personen, die Familienangehörige sind oder die Kinder oder Jugendliche im Rahmen einer Jugendorganisation zu beaufsichtigen haben, mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten;
- d) über 21 Jahre alte Personen, die im Auftrag des Erziehungsberechtigten fallweise die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche übernommen haben.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, nicht anzuwenden.

§ 2

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

(1) An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder in der Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr, Jugendliche in der Zeit zwischen 23 Uhr und 5 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht ungerechtfertigt aufhalten.

(2) Kinder oder Jugendliche, die sich an allgemein zugänglichen Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, haben über Anforderung durch Organe der öffentlichen Aufsicht solche Orte zu verlassen.

(1) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen sich in Gaststätten und Buschenschenken nur in Begleitung einer Aufsichtsperson aufhalten, und zwar Kinder in der Zeit von 5 Uhr bis 21 Uhr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 5 Uhr bis 24 Uhr. Jugendlichen nach vollendetem 16. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Gaststätten und Buschenschenken in der Zeit von 5 Uhr bis 24 Uhr gestattet.

(2) Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist in Gaststätten ohne Begleitung einer Aufsichtsperson jedoch dann gestattet, wenn er zur Einnahme von Mahlzeiten oder zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten unerlässlich ist.

(3) Der Aufenthalt in Nachtlokalen, Bars und Branntweinschenken ist jedoch Kindern und Jugendlichen untersagt.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, daß der Aufenthalt in bestimmten Gaststätten und Buschenschenken für Kinder oder Jugendliche verboten ist, wenn anzunehmen ist, daß der Aufenthalt nach Art, Lage oder voraussichtlichem Besucherkreis des Lokales Kinder und Jugendliche gefährden könnte.

§ 4

Aufenthalt und Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen

(1) Ohne Begleitung einer Aufsichtsperson ist Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen untersagt.

(2) Unter dieses Verbot fällt jedoch nicht der Aufenthalt und das Übernachten von Jugendlichen außerhalb ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes, wenn sich diese aus vom Standpunkt des Jugendschutzes unbedenklichen Gründen auf Ausflügen, Bergfahrten, Wanderungen oder Reisen befinden oder wenn dies aus beruflichen Gründen unerlässlich ist.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, daß der Aufenthalt in bestimmten Betrieben der obangeführten Art für Kinder oder Jugend-

liche verboten ist, wenn anzunehmen ist, daß der Aufenthalt nach Art, Lage oder voraussichtlichem Besucherkreis des Betriebes diese gefährden könnte.

§ 5

Besuch öffentlicher Film- und Fernsehvorführungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen öffentliche Film- und Fernsehvorführungen nicht besuchen. Kinder nach dem vollendeten 6. Lebensjahr dürfen öffentliche Film- und Fernsehvorführungen nicht besuchen, wenn die aufzuführenden Filme für ihre Altersstufe nach den lichtspielgesetzlichen Vorschriften nicht zugelassen sind oder die Vorführungen programmgemäß nach 21 Uhr enden.

(2) Jugendliche dürfen öffentliche Film- und Fernsehvorführungen nicht besuchen, wenn die aufzuführenden Filme für ihre Altersstufe nach den lichtspielgesetzlichen Vorschriften nicht zugelassen sind oder die Vorführungen programmgemäß nach 24 Uhr enden.

§ 6

Besuch öffentlicher Theatervorstellungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen öffentliche Theatervorstellungen, ausgenommen Handpuppenspiele, Marionettenaufführungen und sonstige für Kinder bestimmte Theatervorstellungen, nicht besuchen.

(2) Kinder nach dem vollendeten 6. Lebensjahr dürfen öffentliche Theatervorstellungen, die programmgemäß nach 21 Uhr enden, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht besuchen; ausgenommen sind Theatervorstellungen, die in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde durchgeführt werden.

(3) Jugendliche dürfen öffentliche Theatervorstellungen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht besuchen, wenn die Aufführungen programmgemäß nach 24 Uhr enden.

(4) Darüber hinaus dürfen Kinder und Jugendliche jene öffentlichen Theatervorstellungen nicht besuchen, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Theaterwesens für die betreffende Altersstufe nicht zugelassen sind.

§ 7

Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen

(1) Der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen und die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sind Kindern und Jugendlichen untersagt.

(2) Von diesem Verbot sind ausgenommen

- a) die Teilnahme von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr an öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr, nach 24 Uhr jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, soweit nicht die Bestimmung des § 3 Abs. 3 entgegensteht;
- b) die Teilnahme am Tanzunterricht und der Besuch von Kinderbällen und Veranstaltungen der Jugendorganisationen sowie ähnlichen Veranstaltungen

für Kinder und Jugendliche, sofern diese Veranstaltungen für Kinder spätestens um 21 Uhr, für Jugendliche spätestens um 24 Uhr enden.

§ 8

Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen

(1) Kindern ist der Besuch von öffentlichen Ring- oder Boxkämpfen untersagt, sofern es sich nicht um Amateursportveranstaltungen handelt.

(2) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Besuch von Varieté-, Revue- oder Kabarettveranstaltungen untersagt.

(3) Kinder dürfen sonstige öffentliche Veranstaltungen nur besuchen, wenn die Veranstaltung spätestens um 21 Uhr endet, Jugendliche, wenn die Veranstaltung spätestens um 24 Uhr endet. Diese Zeitbegrenzung gilt auch für den Besuch von Varieté-, Revue- oder Kabarettveranstaltungen für Jugendliche nach dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 9

Spiele um Geld oder Geldeswert

(1) Kindern und Jugendlichen ist die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen jeder Art und die Benützung zum Gebrauch für die Allgemeinheit bereitgestellter, erlaubter mechanischer Spielgeräte, bei denen ein Geld- oder Warengewinn erzielt werden kann, untersagt.

(2) Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in Spielstätten oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend der Aufstellung der im Absatz 1 bezeichneten Spielgeräte dienen.

(3) Dieses Verbot gilt nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshäfen oder Juxbasaren, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an denen Kinder oder Jugendliche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

§ 10

Ausnahmen

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für einzelne Veranstaltungen der in den §§ 5 bis 8 genannten Art durch Verordnung allgemein oder durch Bescheid für bestimmte Veranstaltungen Ausnahmen von den Beschränkungen gestatten, wenn dies im Interesse der Fortbildung, einer wertvollen Gemeinschaftspflege oder der Unterstützung ähnlicher Bestrebungen gelegen ist. In solchen Bewilligungen ist die Altersstufe der Kinder und Jugendlichen zu bezeichnen, die zu der öffentlichen Veranstaltung zugelassen werden dürfen und gleichzeitig zu bestimmen, ob der Besuch mit oder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zugelassen wird.

§ 11

Alkohol- und Tabakgenuß

Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Genuß von Tabakwaren und alkoholischen Getränken aller Art untersagt.

§ 12

Beschaffung und Gebrauch anderer Suchtmittel

Kindern und Jugendlichen ist die Beschaffung und der Gebrauch von Drogen und Stoffen, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit oder Aufputschung hervorzurufen, ohne ärztliche Verschreibung unbeschadet der bundesgesetzlichen Vorschriften verboten.

§ 13

Autostop

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es verboten, Kraftfahrzeuge anzuhalten, um mitgenommen zu werden.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht in Notfällen (z. B. Krankheit oder Unfall) und nicht, wenn der Lenker oder ein Insasse das Kind oder den Jugendlichen kennen oder diese sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden.

§ 14

Sonstige Verbote zur Hintanhaltung sittlicher Gefährdungen

(1) Kindern und Jugendlichen ist der Umgang mit Prostituierten verboten.

(2) Die Überlassung von Stundenzimmern an Kinder und Jugendliche oder deren Duldung in solchen Zimmern ist untersagt.

(3) Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb und der Besitz verrohender oder unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder anderer unzüchtiger Gegenstände verboten.

§ 15

Pflichten der Aufsichtspersonen, Unternehmer, Veranstalter und Buschenschenker

(1) Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder oder Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen einhalten.

(2) Unternehmer, Veranstalter und Buschenschenker haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb, die Veranstaltung oder den Buschenschank nach diesem Gesetz gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen. Sie haben im Rahmen des Betriebes, der Veranstaltung oder des Buschenschankes dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen von Kindern und Jugendlichen beachtet werden.

§ 16

Beweisvorschrift

Wer unter Berufung auf die Erreichung einer bestimmten Altersstufe oder auf eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 behauptet, Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen zu sein, hat dies im Zweifelsfalle zu beweisen.

§ 17

Strafbestimmungen

(1) Jugendliche und Personen über 18 Jahre, die den Bestimmungen der §§ 2 bis 9 und 11 bis 15 oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, begehen, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen. Arreststrafen an Jugendlichen sind möglichst in der Freizeit zu vollziehen.

(2) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer sonst ein Verhalten setzt, von dem er schon nach seinen natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermag, daß es geeignet ist, die Gefahr einer Verwahrlosung oder sonstigen Entwicklungsschädigung von Kindern oder Jugendlichen herbeizuführen, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt.

(3) Personen über 18 Jahren, die aus Gewinnsucht eine Übertretung nach Abs. 1 oder 2 begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(4) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(5) Überdies sind unzüchtige und verrohende Gegenstände, die Kinder oder Jugendliche entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 erwerben oder besitzen, für verfallen zu erklären.

(6) Der Versuch ist strafbar.

§ 18

Mitwirkung der Bundesgendarmerie und Bundespolizei

Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie — in Orten mit einer Bundespolizeibehörde diese — haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- c) Anwendung körperlichen Zwanges.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943, DRGBI. I., Seite 349, soweit sie noch als Landesrecht in Geltung steht, und die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1960,

LGBl. Nr. 1/1962, über die Veranstaltung von Lichtspielen (Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960), aufgehoben.

Der Präsident des Landtages:

Krikler

Der Landeshauptmann:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt